

Satzung
des
Verbandes
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
e.V.
(DGUV)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.**“ (**DGUV**). Er ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin und seine Geschäftsstellen in Sankt Augustin und München.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verband nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert deren Aufgaben zum Wohl der Versicherten und der Unternehmen.
- (2) Er vertritt die gesetzliche Unfallversicherung gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern.
- (3) Er vertritt seine Mitglieder in Gremien, Vereinigungen und Institutionen.
- (4) Der Verband nimmt unter grundsätzlicher Wahrung der Selbstständigkeit seiner Mitglieder und deren gesetzlicher Aufgaben und Pflichten insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrank-

heiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; zur Unterstützung der Präventionsarbeit des Verbandes und der Mitglieder kann der Verband zeitweilig Fachgruppen / Fachausschüsse bilden

2. Vorbereitung und Ausarbeitung von Muster-Unfallverhütungsvorschriften sowie deren Pflege, Mitwirkung beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und Hinwirkung auf Rechtseinheitlichkeit
3. Koordinierung, Durchführung und Förderung der Forschung auf den Gebieten der Rehabilitation und der Kompensation
4. Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts
5. Erlass von Richtlinien für die Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben und dem Leben in der Gemeinschaft sowie Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen auf diesen Gebieten
6. Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere der Bedarfs- und Belegungsplanung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, sowie von Maßnahmen zur akuten Heilbehandlung und entsprechende Abstimmung mit Spitzenverbänden anderer Rehabilitationsträger
7. Abschluss von Verträgen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigungen sowie Besetzung der Schiedsämter für die medizinische und zahnmedizinische Versorgung
8. Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Rehabilitationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Teilhabe, insbesondere durch Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern zur Versorgung der Versicherten der Mitglieder
9. Klärung von allen grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der gesetzlichen Unfallversicherung sowie fachliche Beratung und Information der Mitglieder, Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern

10. Abschluss von Tarifverträgen für seine Mitglieder. Die Tarifbindung erfasst nicht die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, sofern gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder diese tarifgebundenes Mitglied in einem kommunalen Arbeitgeberverband sind. Die hiernach nicht tarifgebundenen Mitglieder sind von der Mitwirkung an der tarifpolitischen Willensbildung und von der Abstimmung über entsprechende Entscheidungen ausgeschlossen
11. Empfehlungen für die Klassifikationen zur Bildung von Gefahrтарifen
12. Durchführung des Ausgleichs und weiterer gesetzlich übertragener Aufgaben im Rahmen der Lastenverteilung gemäß SGB VII
13. Entwicklung von Grundsätzen für Finanzverwaltung und Investitionen der Mitglieder
14. Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Mitgliedern, insbesondere Erlass von Richtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten
15. Erarbeitung von Grundsätzen und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Mitglieder und des Verbandes durch Betreiben von Bildungseinrichtungen und Hochschulen in Bad Hersfeld, Dresden und Hennef einschließlich der Abnahme dienstrechtlicher Laufbahn- und Eignungsprüfungen sowie Förderung und Koordinierung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder
16. Erstellung von Grundsätzen für die Erhebung von Daten, Aufbereitung und Bereitstellung von Statistiken für die Mitglieder, für Gesetzgebung, Forschung und Öffentlichkeit sowie zur Erfüllung verbandseigener Aufgaben
17. Koordinierung der Datenverarbeitung
18. Entwicklung, Koordination und Durchführung von Konzepten und Strategien für die interne und externe Kommunikation des Verbandes und seiner Mitglieder. Förderung von gemeinsamen Maßnahmen im Bereich von Pressearbeit, Kampagnen, Medien und Veranstaltungen

19. Mitwirkung bei der Finanzierung und bei Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von eigenen und fremden Krankenhäusern, Rehabilitations-, Schulungseinrichtungen und Forschungsinstituten sowie Beteiligung an solchen Einrichtungen
 20. Erledigung von Aufgaben, die die Mitgliederversammlung beschließt, und Durchführung von Aufgaben auf Ersuchen einzelner Mitglieder
 21. Der Verband schließt im Rahmen seiner Aufgaben Verträge/Rahmenverträge für seine Mitglieder ab.
-
- (5) Der Verband führt ihm gesetzlich übertragene sowie sich aus über- und zwischenstaatlichem Recht ergebende Aufgaben durch.
 - (6) Bei Verfahren vor dem EuGH, dem BVerfG und dem BSG hat sich das verfahrensführende Mitglied mit dem Verband abzustimmen.
 - (7) Der Verband ist ein Zusammenschluss von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Er ist ein Berufsverband.
 - (8) Der Verband fördert die gemeinsamen Aufgaben der Mitglieder auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sowie der Fort- und Weiterbildung im Arbeitsschutz insbesondere durch das Institut für Arbeitsschutz in Sankt Augustin, das Institut Arbeit und Gesundheit in Dresden und das Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin in Bochum. Diese Institute sind bei ihrer Arbeit zur Objektivität verpflichtet und haben die Allgemeinheit über ihre Arbeitsergebnisse in geeigneter Weise zu informieren.
 - (9) Der Verband nimmt über seine regionalen Gliederungen insbesondere auf dem Gebiet der Prävention die Koordination des Arbeitsschutzes und die Kooperation mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (Gemeinsame Landesbezogene Stellen) wahr; Entscheidungen der gemeinsamen Landesbezogenen Stellen sind für Mitgliedsverwaltungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen regionalen Gliederung verbindlich.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und die gewerblichen Berufsgenossenschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Wird der Antrag angenommen, beginnt sie mit dem Tage des Eingangs des Antrags.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu verbandstreuem Verhalten. Sie unterstützen und fördern die Arbeit des Verbandes.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden. Das Mitglied hat einen beabsichtigten Austritt seiner zuständigen Aufsichtsbehörde sowie der DGUV schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Das ausgeschiedene Mitglied haftet für einen Zeitraum von drei Jahren nach seinem Ausscheiden für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, soweit diese während seiner Mitgliedschaft eingegangen wurden; § 4 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (6) Im Falle der Fusion von Mitgliedern ist deren Rechtsnachfolger unmittelbar Mitglied, ohne dass es eines Antrags und einer gesonderten Übertragung bedarf. Sollten weitere Erklärungen zur Mitgliedschaft des Rechtsnachfolgers erforderlich sein, so sind die Mitglieder verpflichtet, bei ihren Fusionsverträgen entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

§ 4

Aufbringung, Verwaltung und Verwendung der Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel des Verbandes werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

- (2) Die Beiträge werden nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsgrundsätzen im Wege einer Umlage erhoben. Die Beiträge können in Teilbeträgen und/oder als Vorschüsse erhoben werden.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die Förderung des Verbandszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet werden.
- (3a) Bei der Haushalts- und Rechnungsführung sowie bei der Vermögensanlage ist entsprechend den für die Träger der Unfallversicherung geltenden Grundsätzen zu verfahren.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer* geprüft.
- (6) Die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung der Verbindungsstelle sowie zur Erbringung der Sachleistungsaushilfe werden durch eine gesonderte Umlage aller deutschen Unfallversicherungsträger nach einem in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium festgelegten Schlüssel aufgebracht.
- (7) Die Mitgliedsberufsgenossenschaften und/oder Mitgliedsunfallversicherungsträger der öffentlichen Hand können zur Finanzierung ihrer gemeinsamen Aufgaben Gemeinschaftsfonds bilden. Die Mittel hierfür bleiben im Vermögen der Mitglieder.
- (8) Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch für ab dem 01.01.2007 erworbene Versorgungsansprüche der Lebenszeitangestellten bzw. Angestellten nach Personalstatut des Verbandes und deren Hinterbliebenen. Die Haftung tritt erst ein, wenn das Verbandsvermögen erschöpft ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Lebenszeitangestellten bzw. Angestellten nach Personalstatut ihre Haftung für den Fall zu erklären, dass das Verbandsvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch für den Anspruch auf Weiterbeschäftigung derjenigen Lebenszeitangestellten bzw. Angestellten nach Personalstatut, denen Ansprüche auf Versorgung zustehen. Bei Ausscheiden aus dem Verband beschränkt sich die Haftung auf die Verbindlichkeiten, die sich aus Besoldungsgruppe und Dienstalter der Angestellten im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ergeben.

- (9) Die Mitgliedsberufsgenossenschaften haften für bis zum 01.01.2007 erworbene Versorgungsansprüche der Lebenszeitangestellten des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und deren Hinterbliebenen. § 4 Abs. 8 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (10) Die Mitgliedsunfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haften für bis zum 01.01.2007 erworbene Versorgungsansprüche der beim Bundesverband der Unfallkassen e.V. Angestellten nach dem Personalstatut und deren Anspruch auf Weiterbeschäftigung; für den Anspruch auf Weiterbeschäftigung haften sie gesamtschuldnerisch. § 4 Abs. 8 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (11) Führt der Verband Aufgaben auf Ersuchen einzelner Mitglieder durch (§ 2 Abs. 4 Nr. 20), so entscheidet der Vorstand über deren Finanzierung.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 beschließen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die gewerblichen Berufsgenossenschaften oder die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand betreffen und ausschließlich von dem jeweiligen Bereich finanziert werden, nur die Vertreter des jeweiligen Bereichs mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abweichend von Absatz 3 bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Vertreter des gewerblichen Bereichs als auch der Vertreter des Bereichs der öffentlichen Hand in folgenden Angelegenheiten:
 - Finanzierung gem. § 8 Buchstabe d

- Neuordnung der Lastenverteilung gemäß SGB VII, soweit Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand betroffen sind
 - Zuständigkeiten gem. den §§ 121 ff. SGB VII
 - Satzungsänderungen; § 13 bleibt unberührt
 - Einrichtung von Gemeinschaftsfonds, soweit beide Bereiche beteiligt sind
 - Beschlüsse im Rahmen des § 2 Abs. 4 Nr. 19, soweit beide Bereiche beteiligt sind
 - Geschäftsordnungen.
- (6) Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung durch Erheben der Stimmkarte, im Vorstand durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim ist abzustimmen, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Teilnehmer verlangen. Sind bei Wahlen mehr Bewerber als Mandate vorhanden, ist schriftlich abzustimmen.
- (7) Ein Organmitglied darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst oder dem in § 63 Abs. 4 SGB IV genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Organmitglied an dem Beschluss nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (8) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Leiter der Sitzung benennt vor Eintritt in die Tagesordnung den Protokollführer, der für die Anfertigung und Unterzeichnung der Niederschrift verantwortlich ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer haushaltsrelevanten Beschlüsse einen Finanzausschuss. Der Vorstand bildet einen Hauptausschuss. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden des Vorstands sowie je zwei weitere Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber. Von diesen insgesamt sechs Mitgliedern kommen zwei aus dem Bereich der öffentlichen Hand. Weiter bildet der Vorstand einen Klinikausschuss und Grundsatzausschüsse für Prävention, Rehabilitation und Berufskrankheiten. Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.
Diese Ausschüsse werden jedoch nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode eingerichtet. Bei der Besetzung aller Ausschüsse ist eine angemessene Vertretung des Bereichs der öffentlichen Hand sicherzustellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (11) Die Organmitglieder der Mitgliederversammlung und des Vorstands haften entsprechend § 42 Abs. 2 SGB IV.
- (12) Das Amt des Organmitglieds endet, wenn das Organmitglied aus dem Ehrenamt bei seinem Mitglied ausscheidet.

§ 6

Vorsitz in den Organen

- (1) Mitgliederversammlung und Vorstand wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe je einen Vorsitzenden und einen alternierenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Der Vorsitz in den Organen wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr.
- (2) Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit, welcher der Gewählten mit der Amtsführung als Vorsitzender der Mitgliederversammlung beginnt. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los. Gehört der Vorsitzende der Mitgliederversammlung der Gruppe der Arbeitgeber an, muss der Vorsitzende des Vorstandes der Gruppe der Versicherten angehören und umgekehrt.
- (3) Der Zeitpunkt des jährlichen Wechsels im Vorsitz wird bei der erstmaligen Wahl festgelegt, ohne dass es später noch eines Beschlusses bedarf.
- (4) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der alternierende Vorsitzende - leitet die Sitzungen des jeweiligen Organs.
- (5) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Organmitglieder zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines alternierenden Vorsitzenden aus, kann die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des jeweiligen Organs beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Scheidet ein Vorsitzender oder ein alternierender Vorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus, wird er durch Neuwahl (Abs. 1) ersetzt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch einen Arbeitgebervertreter und einen Versichertenvertreter, in der Regel durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden seines Vorstandes, vertreten. Ist diese Vertretung im Einzelfall nicht möglich, so kann das Mitglied sie anderen seiner Vorstandsmitglieder aus der entsprechenden Gruppe der Arbeitgeber oder der Versicherten übertragen; der Name des Stellvertreters ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung rechtzeitig mitzuteilen. Vorstandsmitglieder des Verbandes und ihre Stellvertreter können ein Mitglied nicht vertreten.
- (2) Die Aufteilung der Stimmen zwischen den Mitgliedern des gewerblichen Bereichs einerseits und dem Bereich der öffentlichen Hand andererseits richtet sich nach dem prozentualen Anteil der beiden Bereiche an der Summe der Gesamtausgaben des jeweiligen Vorvorjahres aller Mitglieder. Bei der Bestimmung des prozentualen Anteils sind nach kaufmännischen Grundsätzen Rundungen auf volle Prozentpunkte vorzunehmen. Jeder Bereich erhält für jeden Prozentpunkt 1000 Stimmen. Die Aufteilung der Stimmen innerhalb des gewerblichen bzw. des Bereichs der öffentlichen Hand richtet sich nach der Höhe des von dem einzelnen Mitglied zu entrichtenden Jahresbeitrags entsprechend seinem Anteil an der Summe der Jahresbeiträge in dem jeweiligen Bereich. Rundungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf die nächste durch zwei teilbare ganze Zahl vorzunehmen. Die Mindeststimmenzahl eines Mitglieds ist zwei. Die Berechnung des Beitrags ist in den Beitragsgrundsätzen zu regeln (§ 4 Abs. 2).
- (3) Stimmenübertragung auf den anderen Vertreter des Mitglieds ist im Einzelfall zulässig, wenn der Vorstand des Mitglieds dies dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt hat. Entsprechendes gilt für die Stimmübertragung auf einen Vertreter derselben Gruppe eines anderen Mitglieds; jeder Vertreter darf nur die Stimme eines anderen Vertreters übernehmen.
- (4) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung der Mitgliederversammlung statt. Die Ladung erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens

ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung den Mitgliedern mindestens drei Monate - in dringenden Fällen mindestens einen Monat - vorher angekündigt und die Tagesordnung mindestens sechs Wochen - in dringenden Fällen mindestens eine Woche - vorher versandt worden ist und die Anwesenden sowohl mehr als die Hälfte der gewerblichen Berufsgenossenschaften als auch mehr als die Hälfte der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit ist ohne Bindung an die vorgenannten Fristen eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle Mitglieder in der schriftlichen Ladung hinzuweisen. Die Ordnungsmäßigkeit einer Einladung wird durch den Eintritt eines Vertretungsfalles nicht berührt.
- (6) Die alternierenden Vorsitzenden des Vorstands sowie der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) An der Sitzung der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer der Mitglieder teil.
- (8) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung entstehen, trägt jedes Mitglied selbst.
- (9) Der Vorstand jedes Mitglieds kann, soweit erforderlich, weitere Mitglieder seiner Organe zu den Sitzungen der Mitgliederversammlungen entsenden. Der amtierende Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung zulassen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitgliederversammlung widerspricht.
- (10) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann jedoch im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden und mit dem Vorstand einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandeln lassen.

- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand des Verbandes hat sie nach außen im Namen des Verbandes und seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die verbandspolitischen Ziele fest. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) den Vorstand zu wählen und Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben oder von ihrem Amt zu entbinden, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind
- b) den Haushalt zu beschließen
- c) den Wirtschaftsprüfer und Schwerpunkte der Wirtschaftsprüfung zu bestimmen
- d) die Beitragsgrundsätze und den Umlageschlüssel für Beiträge festzulegen sowie die Erhebung von Teilbeiträgen und/oder Beitragsvorschüssen zu beschließen
- e) den Geschäftsbericht des Vorstands sowie des Hauptgeschäftsführers entgegenzunehmen, die Jahresrechnung sowie den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer abzunehmen und dem Vorstand sowie dem Hauptgeschäftsführer Entlastung zu erteilen
- f) über die Beteiligung an Krankenhäusern, Rehabilitations- und Schulungseinrichtungen sowie über die Errichtung solcher Einrichtungen und von Forschungsinstituten und Prüfstellen zu beschließen
- g) über die Finanzierung und Verwendung des/der Gemeinschaftsfonds auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen
- h) die Einrichtung regionaler Gliederungen der DGUV sowie die Bestimmung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
- i) die Satzung und Satzungsänderungen zu beschließen
- j) ihre Geschäftsordnung zu beschließen

- k) die Grundordnung der Fachhochschule zu beschließen
- l) die Erstattung von Auslagen für die Mitglieder des Vorstandes auf dessen Vorschlag festzulegen
- m) den Verband aufzulösen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je vierzehn Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Innerhalb jeder Gruppe kommen neun aus dem gewerblichen Bereich und fünf aus dem Bereich der öffentlichen Hand. Für jeden Vertreter sind Stellvertreter aus dessen Gruppe zu wählen. Bei der Wahl der Stellvertreter ist die Art der Stellvertretung (persönliche Stellvertretung und/oder Listenstellvertretung) festzulegen. Der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter müssen den Vorständen der Mitglieder angehören. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die unterschiedlichen Strukturen und verschiedenen Landesgebiete berücksichtigt sind und dass grundsätzlich kein Mitglied mehr als ein ordentliches Vorstandsmitglied stellt.
- (4) Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Sitzung der Mitgliederversammlung, die spätestens nach Ablauf von neun Monaten nach dem Wahltag für die allgemeinen Sozialversicherungswahlen stattfindet.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig sechs Jahre. Sie endet spätestens am Tag der Wahl nach Abs. 4. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Für die Erstattung barer Auslagen sowie den Ersatz entgangenen Bruttoarbeitsverdienstes und den Pauschbetrag für Zeitverlust gilt § 41 SGB IV sinngemäß. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seinen Mitgliedern die Sitzung mindestens drei Wochen - in dringenden Fällen eine Woche - vorher angekündigt und die Tagesordnung fünf Werktage vor der Sitzung versandt worden ist und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können in eiligen Fällen auch ohne Sitzung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes wird durch Neuwahl ersetzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seinem Amt aus, nimmt der Stellvertreter so lange dessen Rechte und Pflichten wahr, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
- (9) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die alternierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerkonferenz entsendet drei Vertreter in die Sitzungen des Vorstands; sie beraten den Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstandes kann jedoch im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden auch andere Personen zur Teilnahme und/oder Beratung an der Sitzung zulassen, sofern nicht mindestens ein Drittel des Vorstandes widerspricht.

§ 10

Rechtsgeschäftliche Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand übt unbeschadet des § 11 Abs. 2 Satz 2 seine Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder - im Falle der Verhinderung - durch den alternierenden Vorsitzenden aus. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (2) Der Vorsitzende und der alternierende Vorsitzende gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Beide sind zur Einzelvertretung befugt.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
 - b) die Geschäfte der DGUV zu führen mit Ausnahme der laufenden Verwaltungsgeschäfte
 - c) seine Geschäftsordnung zu beschließen
 - d) den Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer zu wählen und einzustellen
 - e) die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstellen anzustellen, wenn diese durch ihre Anstellung Versorgungsansprüche gegen den Verband erhalten sollen
 - f) Richtlinien für die Prüfungen nach § 11 Abs. 7 auf Vorschlag der Geschäftsführerkonferenz zu erlassen
 - g) der Mitgliederversammlung seinen Geschäftsbericht zu erstatten
 - h) Einrichtung von Fachgruppen und - Ausschüssen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 zu beschließen
 - i) den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen
 - j) Vertreter nach § 2 Abs. 3 zu bestellen und über die Mitgliedschaft in Gremien, Vereinigungen und Institutionen zu beschließen
 - k) Tarifverträge abzuschließen
 - l) Beschlussfassung über Musterunfallverhütungsvorschriften und Aufnahme von Regeln für

Sicherheit und Gesundheit in das Regelwerk des Verbandes

- m) Entscheidung über den Antrag eines Unfallversicherungsträgers auf Aufnahme in den Verband (§ 3 Abs. 2)
 - n) Mitwirkung bei der Finanzierung und bei Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von eigenen und fremden Krankenhäusern, Rehabilitations-, Schulungseinrichtungen und von Forschungsinstituten und Prüfstellen sowie Beteiligung an solchen Einrichtungen
- (5) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden, dem alternierenden Vorsitzenden, anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Hauptgeschäftsführer übertragen.
- (6) Die Beratung des Vorstandes durch die Geschäftsführerkonferenz regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Hauptgeschäftsführer und Geschäftsstellen; Bekanntmachungen

- (1) Der Hauptgeschäftsführer und zwei stellvertretende Hauptgeschäftsführer werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gewählt. Mit der gleichen Mehrheit können sie unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 ihrer Rechtsstellung enthoben werden; die sonstigen vertraglichen Beziehungen werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im gleichen Umfang wie der Vorsitzende des Vorstands. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten den Hauptgeschäftsführer bei dessen Verhinderung. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Abs. 2 gilt entsprechend. Die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Der Hauptgeschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Die Geschäftsstellen des Verbandes sind personell und sachlich so auszustatten, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Der Hauptgeschäftsführer trifft alle hierzu erforderlichen Entscheidungen und leitet die Geschäftsstellen; § 10 Abs. 4 Buchstabe e) bleibt unberührt.
- (6) Der Verband kann sich gegen angemessene Kostenerstattung der Einrichtungen der Mitglieder bedienen, wenn das betreffende Mitglied und der Vorstand zustimmen.
- (7) Zur Überprüfung der Durchführung dem Verband übertragener hoheitlicher Aufgaben wird beim Verband ein Prüfungs- und Beratungsdienst eingerichtet. Dem Prüfungs- und Beratungsdienst obliegt auch die Buch- und Kassenprüfung für den Bereich der Mitglieder. Das Nähere regelt der Vorstand.
- (8) Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich in Rundschreiben, besondere Mitteilungen im Bundesanzeiger.

§ 12

Geschäftsführerkonferenz

- (1) Die (Haupt-)Geschäftsführer/Direktoren der Mitglieder bilden die Geschäftsführerkonferenz. Sie wird vom Hauptgeschäftsführer des Verbandes geleitet. An ihren Sitzungen nehmen die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer des Verbandes teil. Die Geschäftsführerkonferenz unterstützt, berät und koordiniert die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Mitglieder. Sie berät den Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsführerkonferenz kann für die Dauer der laufenden Wahlperiode Ausschüsse im Rahmen der Aufgaben nach § 2 bilden.
- (2) Die Geschäftsführerkonferenz beruft ihre Vertreter, die sie gemäß § 9 Abs. 9 für die Dauer einer Amtsperiode der Selbstverwaltung in den Sitzungen des Vorstandes vertreten. Dabei muss sowohl der gewerbliche als auch der Bereich der öffentlichen Hand repräsentiert sein.
Wiederberufung ist möglich.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Antrag auf der Tagesordnung steht. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Sind nicht mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend oder vertreten, erfolgt die Beschlussfassung auf einer binnen vier Wochen einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschließen kann. Bei der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Bestimmungen des § 13 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes wird das Verbandsvermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Verbandes einschließlich der Versorgungsverbindlichkeiten (§ 4 Abs. 8 bis 10) verwendet. Ein Überschuss wird nach Maßgabe der Höhe des letzten Jahresbeitrages auf die bei Verbandsauflösung vorhandenen Mitglieder verteilt, die ihn für die ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben. Ein Fehlbetrag wird nach dem im Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Aufteilungsschlüssel gemäß § 4 Abs. 2 auf die Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder umgelegt. Dies gilt nicht für ausgeschiedene Mitglieder, deren Ausscheiden länger als drei Jahre, gerechnet vom Tage des Beschlusses nach Abs. 1, zurückliegt. Die noch ungedeckten Versorgungsverbindlichkeiten (§ 4 Abs. 8 bis 10) sind von den Mitgliedern und den früher ausgeschiedenen Mitgliedern durch einen Treuhänder geltend zu machen und zu erfüllen; einigen sich

die Verpflichteten nicht auf einen Treuhänder, bestellt ihn auf Antrag eines Verpflichteten oder Berechtigten das zuständige Bundesministerium. Für die Umlage zur Deckung der Versorgungsverbindlichkeiten bestimmt der Treuhänder den Aufteilungsschlüssel; die gesamtschuldnerische Haftung nach § 4 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

§ 15

Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 werden die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bis zu den nächsten Sozialversicherungswahlen in der Mitgliederversammlung von denjenigen Personen vertreten, die sie am 01.06.2007 in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. vertreten haben. Bleiben diese Personen nach den nächsten Sozialversicherungswahlen in einem Organ bei ihrem Mitglied, können sie dieses in der Mitgliederversammlung weiterhin vertreten. Soweit für die in Satz 1 und 2 genannten Personen Stellvertreter benannt sind, bleiben diese bis zu der nächsten Sozialversicherungswahl in ihrer Funktion als Stellvertreter. In beiden Fällen bleibt das Recht des Mitglieds auf Neubenennung unbenommen.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 können sich die Mitglieder aus dem Bereich der öffentlichen Unfallversicherungsträger in der Mitgliederversammlung befristet bis zum Ablauf der 11. Amtsperiode durch die vertretungsberechtigten Vorsitzenden ihrer Vertreterversammlung vertreten lassen.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung bis zur ersten Sitzung der Mitgliederversammlung in der 11. Amtsperiode vier alternierende Vorsitzende, je zwei aus dem gewerblichen Bereich und dem Bereich der öffentlichen Hand. Der amtierende Vorsitz rotiert unter allen vier Vorsitzenden, wobei gleichzeitig auch der Wechsel von Arbeitgeber- zu Versichertenvertretern erfolgt. Die alternierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung des ehemaligen Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. werden am Tag der Eintragung der Verschmelzung alternierende Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Einer Neuwahl bedarf es nicht.

- (4) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 besteht der Vorstand bis zu dessen erster Sitzung in der 11. Amtsperiode aus je bis zu 16 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die am Tag der Eintragung der Verschmelzung amtierenden Mitglieder des Vorstandes des ehemaligen Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. zu Mitgliedern des Vorstandes, ohne dass es einer Neuwahl bedarf. Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 gelten im Übrigen § 15 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 und § 15 Abs. 2 sinngemäß.
- (5) Abweichend von § 6 Abs. 1 hat der Vorstand bis zur ersten Sitzung des Vorstandes in der 11. Amtsperiode vier alternierende Vorsitzende, je zwei aus dem gewerblichen Bereich und dem Bereich der öffentlichen Hand. Amtierende Vorsitzende werden im jährlichen Wechsel die Vorsitzenden aus dem gewerblichen Bereich. Die alternierenden Vorsitzenden des Vorstandes des ehemaligen Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. werden am Tag der Eintragung der Verschmelzung alternierende Vorsitzende des Vorstandes aus dem Bereich der öffentlichen Hand, ohne dass es einer Neuwahl bedarf. Im Verhinderungsfall werden die amtierenden Vorsitzenden aus ihrer Gruppe von dem Vorsitzenden aus dem Bereich der öffentlichen Hand vertreten.
- (6) Abweichend von § 5 Abs. 10 Satz 3 wird der Hauptausschuss des Vorstandes bis zur ersten Sitzung des Vorstands in der 11. Amtsperiode von den vier alternierenden Vorsitzenden des Vorstandes und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gebildet.
- (7) In Abweichung zu § 11 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 Buchstabe d wird die amtierende stellvertretende Geschäftsführerin des BUK e.V. mit Eintragung der Verschmelzung stellvertretende Hauptgeschäftsführerin des Verbandes. Einer Neuwahl bedarf es nicht.
- (8) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 können die Mitglieder des gewerblichen bzw. des Bereichs der öffentlichen Unfallversicherungsträger befristet bis zum Ablauf der 10. Amtsperiode eine andere Regelung für ihren Bereich bestimmen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 01.06.2007 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft.